

Veröffentlicht im Nachrichtenblatt Hochschule des MSGWG: Nr. 02/2017, S. 36 vom 03. Mai 2017
Veröffentlicht auf der Homepage: 24. März 2017

**Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Flensburg
vom 24. März 2017**

Präambel

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert am 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 15. März 2017 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 24. März 2017 folgende Satzung erlassen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Art und Zweck der Bachelor- und Master-Prüfung	4
§ 3 Module und Lehrveranstaltungen	4
§ 4 Anwesenheitspflicht	5
§ 5 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen	5
§ 6 Prüfungen: Aufbau der Prüfungen, Prüfungszeitpunkte, Prüfungssprache	6
§ 7 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen	6
§ 8 Studien begleitende Prüfungen	6
§ 9 Studien abschließende Prüfungen	7
§ 10 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen	7
§ 11 Klausuren, mündliche Nachprüfungen	7
§ 12 Mündliche Prüfungen	8
§ 13 Sonstige Prüfungen	8
§ 14 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten, Credit Points	9
§ 15 Prüfungsausschuss	10
§ 16 Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen oder Beisitzer	11
§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungen	11
§ 18 Versäumnis und Rücktritt	12
§ 19 Sanktionen bei Täuschung und Ordnungsverstoß	12
§ 20 Nachteilsausgleich	12
§ 21 Verfahren bei Widersprüchen	13
§ 22 Umfang und Art der Bachelor- und Master-Prüfung, Thesis	13
§ 23 Abschlussarbeit	13
§ 24 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit	14
§ 25 Wiederholung der Abschlussarbeit	15
§ 26 Kolloquium	15

§ 27 Bestehen der Bachelor- und Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote	15
§ 28 Zeugnis	16
§ 29 Urkunde	16
§ 30 Ungültigkeit der Bachelor- und Master-Prüfung	17
§ 31 Einsichtnahme	17
§ 32 Inkrafttreten	17
Anlage: Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	18

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsverfahrensordnung enthält für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Flensburg unmittelbar geltende fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren.

§ 2

Art und Zweck der Bachelor- und Master-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden postgradualen Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Studienfachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, sowie die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3

Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul umfasst eine oder mehrere thematisch aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen. Zu unterscheiden sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Zusätzlich können Wahlmodule belegt werden. Die genauen Angaben bezüglich der einzelnen Fächer, der Modulstruktur, des Stundenumfanges, der Prüfungsanforderungen, der Credit Points (CP, Leistungspunkte) und der Einbeziehung der Fächer bei der Bildung der Gesamtnote erfolgen in den für den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungs- und Studienordnungen (Modul- und Prüfungsplan).
- (2) Pflichtmodule müssen die Studierenden nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich abschließen.
- (3) Wahlpflichtmodule müssen von allen Studierenden in der im Studienplan vorgesehenen Anzahl ausgewählt und nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Wahlpflichtmodule können auch in Modulgruppen angeboten werden.
- (4) Wahlmodule kann die oder der Studierende zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule Flensburg auswählen. Nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungs- und Studienordnung können auch in diesen Modulen Prüfungen abgelegt werden.
- (5) Lehrveranstaltungen sind:

Art der Lehrveranstaltung	Definition
1. Vorlesung	Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes
2. Übung zur Vorlesung	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen
3. Seminar	Bearbeitung von Spezialgebieten mit von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbstständig erarbeiteten Referaten und/oder Diskussionen in kleinen Gruppen
4. Labor	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben in kleinen Gruppen

Art der Lehrveranstaltung	Definition
5. Projekt	Entwurf und Realisierung von Lösungen zu praktischen Fragestellungen in Teamarbeit
6. Workshop	Moderierter Dialog in einer kleinen Gruppe, in der Aufgabenstellungen erörtert und praktische Lösungsansätze gefunden werden.
7. Fern-Lehrveranstaltungen, virtuelle Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsarten 1. – 6., Organisiert durch die elektronische Vernetzung von Lehrenden und Studierenden
8. Exkursion	Studienfahrt unter Leitung eines Mitglieds des Lehrkörpers
9. Sonstige Lehrveranstaltungen	Andere Arten als die unter den Ziffern 1. bis 8. Genannten

§ 4

Anwesenheitspflicht

- (1) Zur Erreichung der Ausbildungsziele wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Exkursionen, Laboren, Projekten, Workshops oder Seminaren.

§ 5

Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Nach § 4 Abs. 5 HSG haben Studierende der Hochschule Flensburg grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern dieser nicht nach § 52 Abs. 11 HSG beschränkt ist.
- (2) In Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 soll die Zahl der Teilnehmenden 20 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einer der in § 4 Abs. 2 genannten Veranstaltungen mehr Studierende und handelt es sich bei dieser Veranstaltung um ein Pflichtmodul, richtet der für den Studiengang zuständige Fachbereichskonvent Parallelveranstaltungen ein. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind hierfür im Rahmen der vorhandenen Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.
- (4) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf bei Pflichtveranstaltungen nicht durch die in Abs. 3 genannten Maßnahmen ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden vor, die im Regelstudienplan am weitesten fortgeschritten sind sowie Studierende, die bereits einmal von der Teilnahme ausgeschlossen wurden. Bei gleichberechtigten Bewerbungen entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Abhaltung durch eine bestimmte Hochschullehrerin oder einen bestimmten Hochschullehrer besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Semester zu verweisen. Die Entscheidung trifft das zuständige Dekanat.
- (5) Melden sich zu einer der in § 4 Abs. 2 genannten Veranstaltungen mehr Studierende und ist diese Veranstaltung Bestandteil eines Wahlpflichtmoduls, dann ist der Fachbereich verpflichtet, der oder dem Studierenden den Besuch eines anderen Wahlpflichtmoduls zu ermöglichen. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf den Besuch eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.

- (6) Melden sich zu einer der in § 4 Abs. 2 genannten Veranstaltungen mehr Studierende und ist diese Veranstaltung Bestandteil eines Wahlmoduls, dann ist der Fachbereich nicht verpflichtet, der oder dem Studierenden den Besuch eines anderen Wahlmoduls zu ermöglichen. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf den Besuch eines Wahlmoduls besteht nicht.

§ 6

Prüfungen: Aufbau der Prüfungen, Prüfungszeitpunkte, Prüfungssprache

- (1) Die Bachelor- und die Master-Prüfung bestehen aus Studien begleitenden Prüfungen (§ 8) und Studien abschließenden Prüfungen (§ 9). In den Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge sind die Module sowie die entsprechenden Prüfungsanforderungen fachlich sowie zeitlich im Einzelnen geregelt.
- (2) Die Studierenden sollen die Prüfung in einem Prüfungsfach ablegen, wenn dieses Fach laut Modul- und Prüfungsplan abgeschlossen wird. Sie melden sich verbindlich zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen. Die Prüfungen (Klausuren) sollen in der Regel je Studiensemester so terminiert werden, dass pro Tag nicht mehr als eine Prüfung zu absolvieren ist.
- (3) Für jede Veranstaltung, die mit einer Prüfungsleistung abzuschließen ist, wird - soweit es die Form der Prüfung zulässt - ein Prüfungstermin am Ende des Semesters, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und zu Beginn und am Ende des folgenden Semesters festgelegt.
- (4) Für jede Veranstaltung, die mit einer Studien- oder Prüfungsvorleistung abzuschließen ist, gibt die oder der Prüfungsberechtigte die Modalitäten der Wiederholbarkeit der Prüfung zu Beginn der Veranstaltung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bekannt. Soweit es die Form der Prüfung zulässt, sind dabei pro Jahr mindestens zwei Termine vorzusehen.
- (5) Die Prüfungssprache ist Deutsch, sofern in den Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Studiengänge nichts anderes geregelt ist.
- (6) Für Bachelor-Studiengänge kann eine Orientierungsphase vorgesehen werden. Diese wird durch die Prüfungs- und Studienordnungen der entsprechenden Studiengänge geregelt.

§ 7

Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind:
 1. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule Flensburg und
 2. eine form- und fristgerechte verbindliche Meldung zur Teilnahme an den Prüfungen.
 3. gegebenenfalls ein Nachweis über erforderliche Vorleistungen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.

§ 8

Studien begleitende Prüfungen

- (1) Studien begleitende Prüfungen sind Prüfungen, die in einem Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen gemäß Modul- und Prüfungsplan stehen und in der Regel am Ende der Lehrveranstaltung zu absolvieren sind.
- (2) Studien begleitende Prüfungen werden als Prüfungsleistungen bezeichnet, wenn diese den benoteten Abschluss eines entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung bezeichneten Fachgebietes darstellen. Prüfungsleistungen sind bei Nichtbestehen beschränkt wiederholbar.

- (3) Studien begleitende Prüfungen werden als Prüfungsvorleistungen bezeichnet, wenn ihre erfolgreiche Ableistung eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer (übergeordneten) Prüfungsleistung (Abs. 2) ist. Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.
- (4) Studien begleitende Prüfungen werden als Studienleistungen bezeichnet, wenn sie im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, die nicht mit Prüfungen gemäß der Absätze 2 und 3 abgeschlossen werden. Studienleistungen sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.
- (5) Eine Kennzeichnung der einzelnen Prüfungsanforderungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 erfolgt in den Prüfungsplänen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen.
- (6) Unabhängig von der in den Absätzen 2 bis 4 vorgenommenen Unterscheidungen hinsichtlich der Wiederholbarkeit können die Prüfungen nach folgenden Formen unterschieden werden:
 - 1. Klausuren (§ 11)
 - 2. Mündliche Prüfungen (§ 12)
 - 3. Sonstige Prüfungen (§ 13)

§ 9

Studien abschließende Prüfungen

- (1) Studien abschließende Prüfungen sind Prüfungen, die in der Regel am Ende des Studiums zu absolvieren sind.
- (2) Die abschließende Prüfung eines Studienganges ist die Thesis (§ 23).

§ 10

Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen

- (1) Studien begleitende Prüfungsleistungen können, soweit sie beschränkt wiederholbar sind, bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Im Falle einer mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistung kann diese in dem betreffenden Fach frühestens im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden.
- (2) Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 11

Klausuren, mündliche Nachprüfungen

- (1) In den Klausuren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung nennen können. Die Klausuraufgaben werden von Prüfungsberechtigten (§ 16) gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidatinnen und Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig und unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, höchstens 180 Minuten.
- (3) Klausuren werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten bewertet. Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Studierende, deren Klausur bei einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und dies eine Prüfungsleistung ist, werden mündlich nachgeprüft, wenn in der Klausur mindestens 75 vom Hundert der für die Note „ausreichend“ (4,0) geforderten Leistung erbracht wurde. Die mündliche Nachprüfung erfolgt durch zwei Prüferinnen und/ oder Prü-

fer. Die Dauer der mündlichen Nachprüfung soll 15 Minuten umfassen. Prüfungsberechtigte sollen die Bewertenden der Klausur sein. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note im betreffenden Fach „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lautet. Die mündliche Nachprüfung muss im selben Prüfungszeitraum wie die Klausur durchgeführt werden.

- (5) Aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Klausuren sind als einheitliche Leistung zu bewerten.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anstelle der Klausur eine Prüfung entsprechend § 12 oder § 13 als Prüfungsform zulassen. Entsprechende Anträge sind binnen einer Frist von maximal vier Wochen nach Beginn der offiziellen Vorlesungszeit zu stellen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll bei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten in der Regel 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen in der Regel 15 Minuten umfassen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Gesamtergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem späteren Prüfungszeitraum unterziehen wollen, werden als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anstelle einer mündlichen Prüfung eine Prüfung entsprechend § 11 oder § 13 als Prüfungsform zulassen. Entsprechende Anträge sind binnen einer Frist von maximal vier Wochen nach Beginn der offiziellen Vorlesungszeit zu stellen.

§ 13

Sonstige Prüfungen

- (1) Sonstige Prüfungen können unter anderem Hausarbeiten, Referate, praktische Übungsleistungen, Fallstudien, Projekte, Entwürfe, Computerprogramme oder auch eine Kombination der genannten Formen sein. In den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge sind für Pflichtmodule bis zu drei mögliche Formen festzulegen.
- (2) Besteht eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Form der sonstigen Prüfung, ist zu Beginn der Vorlesungen jedes Semesters die konkrete Form der Prüfung von der oder dem betreffenden Prüfungsberechtigten gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

- (3) Soweit die Form der sonstigen Prüfung und das Angebot der Lehrveranstaltung keine Wiederholung gemäß § 6 Abs. 3 ermöglichen, hat die Bekanntmachung der Wiederholungsmöglichkeit mit der Bekanntmachung der Form der Prüfung zu erfolgen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anstelle der sonstigen Prüfung eine Prüfung entsprechend § 11 oder § 12 als Prüfungsform zulassen. Entsprechende Anträge sind binnen einer Frist von maximal vier Wochen nach Beginn der offiziellen Vorlesungszeit zu stellen.

§ 14

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten, Credit Points

- (1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten nur insoweit als Prüfung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Prüfungen werden in der Regel von der oder dem Prüfungsberechtigten bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung Leistungen zu erbringen waren. Bestehen diese Leistungen aus mehreren Einzelleistungen, muss jede Einzelleistung mindestens ausreichend sein. Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen, es sei denn, es ist in einem Fach etwas anderes gesondert ausgewiesen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	Nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Bei der Ermittlung der Noten können die zugrunde liegenden Einzelbewertungen im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 zur besseren Differenzierung der tatsächlichen Leistungen um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen. Dabei sind die Noten 0,7 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (5) Werden Noten gemittelt, so lauten sie bei einem Durchschnitt
 - von 1,0 bis 1,5 = Sehr gut,
 - über 1,5 bis 2,5 = Gut,
 - über 2,5 bis 3,5 = Befriedigend,
 - über 3,5 bis 4,0 = Ausreichend,
 - über 4,0 = Nicht ausreichend.

Die Noten werden bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma errechnet. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der Bewertung von Leistungen, die von Studierenden an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden durch den Prüfungsausschuss geregelt.

- (7) Das Ergebnis einer Prüfung wird, unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung in der jeweiligen Sitzung des Prüfungsausschusses, vom Prüfungsausschuss unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in hochschulüblicher Form veröffentlicht bekannt gemacht. Detaillierte Hinweise erhalten die Studierenden auf der Homepage der Hochschule Flensburg, in der Rubrik Studium, auf den Seiten des Prüfungsmanagements.
- (8) Prüfungen sind innerhalb einer Frist von drei Wochen zu bewerten. Dies gilt nicht für die Bewertung der Abschlussarbeit (§ 24 Abs. 4).
- (9) Im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) werden allen Studierenden Credit Points für die erfolgreich abgeschlossenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule gutgeschrieben, die, unabhängig von der Bewertung der betreffenden Studien-, Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung, den Arbeitsaufwand für jede einzelne Veranstaltung dokumentieren.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt die Hochschule einen Prüfungsausschuss ein. Seine Aufgaben bestimmen sich nach dieser Prüfungsverfahrensordnung sowie nach den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge.
- (2) Dieser hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit mindestens ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (3) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichskonventen bestellt. Die Professorenschaft verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen und stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das studentische Mitglied kann im Prüfungsausschuss nur bei der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Angelegenheiten mitwirken.
- (5) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsverfahrens- sowie der Prüfungs- und Studienordnungen. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichskonventen über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der zuständigen Fachbereiche der Hochschule die Prüferinnen oder Prüfer (Prüfungsberechtigte) sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Zu Prüfungsberechtigten können bestellt werden:
 1. Professorinnen und Professoren,
 2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 HSG erfüllen.
- (3) Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern kann bestellt werden, wer über die notwendige Sachkenntnis verfügt.
- (4) Prüfungsberechtigte handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Sie sind bei der Beurteilung der Prüfungen nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Für Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.

§ 17

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannt ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

Werden Prüfungen anerkannt, sind an inländischen Hochschulen erbrachte Noten zu übernehmen. Für die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen gilt § 14 Abs. 6. Anerkannte Noten sind in die Berechnung der Gesamtnote zu übernehmen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Ebenso sind die Credit Points zu übernehmen.

- (2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt bis zu 50% der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Angerechnet werden nur Leistungen, die vor Aufnahme des Studiums erbracht worden sind. Studierende, die entsprechende Leistungen angerechnet haben wollen, beantragen deren Anrechnung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der entsprechenden Leistung, des entsprechenden Prüfungsfachs und Angabe von Gründen zur Anrechnung der Leistung. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

Die Verfahrensweise und die Regeln zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachter Leistungen werden in einer Anlage zur Prüfungsverfahrensordnung detailliert dargestellt.

- (3) Eine Thesis aus einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung wird nicht anerkannt.
- (4) Die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.

§ 18

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich - spätestens innerhalb von drei Werktagen (einschließlich Samstag) nach Eintritt des Grundes oder nach der versäumten Prüfung - schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsmanagement erforderlich, die Abgabe bei der Post (Poststempel) genügt nicht. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Sollte diese Vorlage aus wichtigem Grund nicht innerhalb der oben genannten Frist möglich sein, so ist das Prüfungsmanagement innerhalb der Frist in angemessener Weise darüber zu verständigen. Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so wird dieser Versuch nicht als Prüfungsversuch gewertet.

§ 19

Sanktionen bei Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung beeinflusst. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn:
 1. andere als zugelassene Hilfsmittel mitgeführt, bereit gehalten oder benutzt werden
 2. Telekommunikationsmittel oder andere elektronische Geräte mitgeführt werden, sofern sie nicht nach Nummer 1 zugelassen sind
 3. die Leistung von Mitprüflingen kopiert werden.
- (2) Bei minder schweren Verstößen wie zum Beispiel Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung durch die Kandidaten, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Lediglich der bis dahin absolvierte Teil wird bewertet.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung Teil einer Modulprüfung und wurde diese Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann der Prüfungsausschuss die Wiederholungsmöglichkeit für diese Prüfungsleistung oder für die gesamte Modulprüfung ganz oder teilweise ausschließen, wenn eine erhöhte Schwere des Falles gegeben war, ohne dass ein besonders schwerer Fall im Sinne Abs. 4 vorliegt. Satz 1 gilt für Modulprüfungen entsprechend.
- (4) Liegt ein besonders schwerer Fall einer Täuschung vor, so wird die gesamte Modulprüfung als „endgültig gescheitert“ bewertet. Über das Vorliegen eines besonders schweren Falles entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Kandidatin oder dem Kandidat ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die dem Prüfungsausschuss unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen ist.

§ 20

Nachteilsausgleich

- (1) Beeinträchtigten oder Behinderten, die durch ein fachärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfung oder eine für die Zulassung zur Prüfung zu erbringende Teilleistung ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form abzulegen oder die Bearbeitungszeit zu verlängern. Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs für mehrere Prüfungen ist möglich.

- (2) Der Antrag ist in schriftlicher Form an das Prüfungsmanagement zu richten und soll spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung gestellt werden. Er soll die Art der Beeinträchtigung und mögliche Ausgleichsmaßnahmen enthalten.
- (3) Eine entsprechende Anwendung der Nachteilsausgleichregelung ist auf werdende Müttern und Eltern gemäß Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu beziehen. Abs. 1 und 2 gelten analog.

§ 21

Verfahren bei Widersprüchen

- (1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung der Prüfungsberechtigten, des Prüfungsausschusses und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erheben.

§ 22

Umfang und Art der Bachelor- und Master-Prüfung, Thesis

- (1) Die Thesis beinhaltet die schriftliche Abschlussarbeit (§§ 23 – 24) und, soweit in den Prüfungs- und Studienordnungen des entsprechenden Studiengangs vorgesehen, ein Kolloquium (§ 26).
- (2) Umfang und andere Anforderungen an die Thesis werden in der Prüfungs- und Studienordnung des entsprechenden Studiengangs geregelt. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine das Bachelor- oder Masterstudium abschließende Prüfungsarbeit. In der Abschlussarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, ein den Studienzielen entsprechendes Problem ihrer Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor- Abschlussarbeit wird in der Regel nach dem Berufspraktikum bearbeitet. Die Master- Abschlussarbeit ist in der Regel nach Abschluss aller Studienbegleitenden Prüfungen des Master-Studiums zu bearbeiten. Ausnahmen davon regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge. Die Prüfungs- und Studienordnungen der entsprechenden Studiengänge können vorsehen, dass für die Zulassung zur Abschlussarbeit Vorbedingungen erfüllt sein müssen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder jeder anderen prüfungsberechtigten Person gestellt werden. Die zur Themenvergabe berechtigte Person muss in einem für den Studiengang relevanten Bereich an der Hochschule Flensburg tätig

sein. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Fachbereich dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Frist für die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die reguläre Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Das Datum der spätesten Abgabe der Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen so gefasst sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb einer in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegten Frist zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet. Bei Nichtbearbeitung wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegte Frist verlängern, sofern die oder der Studierende die Verlängerung nicht durch einen in ihrer oder seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte bis spätestens zu einer in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegten Frist vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit gestellt werden. Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine fundierte Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Abschlussarbeit beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der festgesetzten Bearbeitungszeit erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Abschlussarbeit nicht ausreichend ist.
- (9) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Prüfungsarbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Prüfungsarbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, abzugeben oder - mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen - zu übersenden. Zusätzlich ist jedes Exemplar der Abschlussarbeit mit einem Datenträger, der die Abschlussarbeit in elektronischer Form enthält, zu versehen.
- (3) Die Abschlussarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten, darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Können sich die Prüfungsberechtigten nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Abschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu bewerten.

§ 25

Wiederholung der Abschlussarbeit

Ist eine Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann die Anfertigung der Abschlussarbeit nur einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas im zweiten Versuch innerhalb der Bearbeitungszeit ist nur zulässig, wenn davon im ersten Versuch (§ 23 Abs. 7) kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 26

Kolloquium

- (1) Sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges ein Kolloquium vorsieht, ist dieses eine Fächer übergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Abschlussarbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie oder er
 1. die Ergebnisse ihrer oder seiner Abschlussarbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
 2. darüber hinaus in der Lage ist, andere mit dem Thema der Abschlussarbeit zusammenhängende Probleme ihres oder seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
 3. bei ihrer oder seiner Abschlussarbeit gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer oder seiner zukünftigen Berufstätigkeit anwenden kann.
- (2) Das Kolloquium soll von den Prüfungsberechtigten der Abschlussarbeit abgenommen werden. Die anwesenden Prüfungsberechtigten prüfen gleichberechtigt. Die Dauer des Kolloquiums ist in der jeweiligen für den Studiengang gültigen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 12 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandene Abschlussarbeit.
- (4) Ein Kolloquium kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.
- (5) Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Bewertung der Abschlussarbeit durchgeführt werden.

§ 27

Bestehen der Bachelor- und Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelor- und die Master-Prüfung sind jeweils bestanden, wenn
 1. in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist,
 2. die Thesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist,
 3. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung geforderten Studien- und Prüfungsvorleistungen nachgewiesen ist.
- (2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelor- oder Master-Arbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Das Ergebnis der Bachelor- und Master-Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor- und Master-Prüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen, der Bachelor- oder Master- Thesis. Einzelheiten regeln die Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge.
- (5) Credit Points und Noten sind getrennt auszuweisen.
- (6) Neben der Gesamtnote ist eine Notenverteilung aller Notenklassen des Studiengangs für den Zeitraum der letzten drei Abschlussjahrgänge auszuweisen, sofern dort mindestens im Falle von

Bachelorstudiengängen 40 und im Falle von Masterstudiengängen 20 Abschlussnoten vorliegen.

§ 28

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungs- oder Studienleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält den Namen des Studienganges und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung enthält außerdem Thema und Note der Thesis sowie die Gesamtnote.
- (3) Das Zeugnis über die bestandene Prüfung trägt die Unterschriften von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Dekanin oder dem Dekan.
- (4) Zusätzlich zum Zeugnis über eine bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine vollständige Aufstellung aller im Studium erbrachten Leistungen (Notenkonto). Die Noten der Wahlfächer können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Ausländischen Studierenden kann im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit ausländischen Partnerhochschulen ein gesondertes Hochschulzertifikat ausgestellt werden. Ein Hochschulzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Erbringung von Prüfungen im Rahmen eines in sich abgeschlossenen Studienprogramms. Die Bezeichnung und die Form des Hochschulzertifikates sowie die zu seiner Erlangung zu erbringenden Prüfungen sind in einer Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Partnerhochschule festzulegen.
- (7) Im Rahmen von Doppelabschlussabkommen können einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch den zuständigen Fachbereich in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen abweichend festgelegt werden.

§ 29

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Im Falle des Master-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades der Hochschule beurkundet.
- (2) Die Urkunde trägt die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Flensburg und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades fügt die Hochschule ein Diploma-Supplement sowie eine Aufstellung der absolvierten Kurse, der erworbenen Leistungspunkte und der einzelnen Noten („Transcript of Records“) bei.

§ 30

Ungültigkeit der Bachelor- und Master-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- und Master Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsichtnahme

Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen sowie die Prüfungsprotokolle einsehen. Während der Einsicht dürfen die Studierenden keine Kopien; Vervielfältigungen, Fotos oder sonstige Aufzeichnungen der Prüfungsleistung machen.

§ 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsverfahrensordnung vom 27. Dezember 2010 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 30. Juni 2014, tritt am Tage der Bekanntgabe dieser Prüfungsverfahrensordnung außer Kraft.

Flensburg, den 24. März 2017

Prof. Dr. Thomas Severin

Präsidium der Hochschule Flensburg
- Stellvertretender Präsident -

Anlage: Anrechnung außerhochschulischer Leistungen

Entsprechend des § 17 Abs. 2 der PVO gilt folgende Vorgehensweise in Bezug auf das Verfahren und die Regeln zur Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erbrachter Leistungen:

1. Außerhochschulische Leistungen werden grundsätzlich nur angerechnet, wenn sie vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden.
2. Außerhochschulische erbrachte Leistungen können nur angerechnet werden, wenn sie nicht Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung sind. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
3. Leistungen können nur angerechnet werden, wenn
 - a. sie inhaltlich mit dem anzurechnenden Modul übereinstimmen,
 - b. der Umfang der Unterrichtsstunden der außerhochschulischen Leistung mindestens der im Workload des anzurechnenden Moduls vorgesehenen Präsenz- oder Kontaktzeiten entspricht.
4. Sofern die Prüfungsart der außerhochschulischen Leistung der Prüfungsart (Studien- oder Prüfungsleistung) des anzurechnenden Moduls insbesondere bezüglich
 - a. des Prüfungsumfangs (Dauer der Prüfung) der außerhochschulischen Leistung mindestens dem Prüfungsumfang des anzurechnenden Moduls und
 - b. der Prüfungsform (Klausur, mündliche Prüfung, sonstige Prüfung) des anzurechnenden Moduls

entspricht, wird die erreichte Note der außerhochschulischen Leistung übernommen. In allen übrigen Fällen erfolgt eine Anrechnung mit der Note 4,0 bzw. mit einem „erfolgreich teilgenommen“.

5. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist durch den oder die Antragsteller/-in mittels entsprechender Nachweise des Bildungsträgers unter Angabe der oben genannten notwendigen Informationen in geeigneter Form zu erbringen.
6. Zuständig für die fachliche Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ist der oder die Programmverantwortliche des jeweiligen Studiengangs, ggfs. unter Einbeziehung der entsprechenden Modulverantwortlichen des anzurechnenden Moduls.
7. Im Falle einer Anrechnung einer außerhochschulischen Leistung informiert der oder die Programmverantwortliche das Prüfungsamt unter Angabe des angerechneten Moduls und der Note über die Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
8. In Streitfällen oder im Falle des Widerspruchs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.